



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 57

LANDSBERG AM LECH, 28.08.2021

SEITE 299

INHALTSVERZEICHNIS

[Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts
gem. § 1 Nr. 3 der
13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(13. BayIfSMV\)](#)

[299](#)

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts gem. § 1 Nr. 3 der 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

Az. 5300 - 72

1. Für den Landkreis Landsberg am Lech wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz in Höhe von

35

am 28.08.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten.

2. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten ab Montag, 30.08.2021, 0.00 Uhr.
3. Aus dieser Bekanntmachung ergibt sich ab Montag, den 30.08.2021, 0.00 Uhr, insbesondere nachfolgende Änderung:

in geschlossenen Räumen gilt größtenteils die sog. „3-G-Regel“, d.h. der Zugang bzw. Zutritt zu bestimmten Bereichen ist nur asymptomatischen geimpften, genesenen oder getesteten Personen erlaubt

Zu diesen **Bereichen** gehören insbesondere:

- der Zugang zur Innengastronomie (gilt für jeden einzelnen Gast; auch wenn er/sie dort nicht mit Angehörigen eines anderen Hausstands zusammentrifft/-treffen; von der Testpflicht ausgenommen bleibt die Abholung von Speisen und Getränken),
- die Teilnahme an Sport- und Kulturveranstaltungen in geschlossenen Räumen,
- öffentliche und private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen aus besonderem Anlass mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis,
- die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen (z. B. Friseur) in geschlossenen Räumen
- den Zugang als Besucher von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
- die Sportausübung und die praktische Sportausbildung in geschlossenen Räumen,
- den Zugang zu Freizeiteinrichtungen in geschlossenen Räumen (z.B. Indoorspielplätze, Badeanstalten, Saunen, Kletterhallen, Kart-Bahnen, Spielhallen)
- der Zugang zu Beherbergungsbetrieben (hier ist ein Testnachweis bei Ankunft und zusätzlich für jede weitere 72 Stunden erforderlich).

Ausgenommen von der Vorlage eines Testnachweises sind:

- vollständig geimpfte oder genesene Personen,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie
- Schüler/-innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, was z.B. durch die Vorlage eines aktuellen Schülersausweises, einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung oder Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier glaubhaft gemacht werden kann. Die Ausnahme von dem Testerfordernis für Schülerinnen und Schüler besteht auch in den Ferien.

Der **Testnachweis kann erbracht werden durch** Vorlage eines schriftlichen oder elektronischen negativen Testergebnisses eines:

- PCR-(Selbst)Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde oder
- eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zu Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

Hinweis:

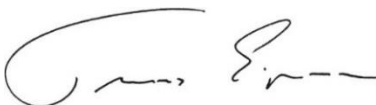
Die für bestimmte Bereiche (z.B. Gastronomie, Kulturveranstaltungen) vorgeschriebene Kontaktdatenerhebung der Gäste/Teilnehmer/Besucher bleibt nach wie vor bestehen.

Matheis

Leitende Verwaltungsdirektorin

Landsberg am Lech, 28.08.2021

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat